



INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil: **Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim**

- Seite 2** Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim zur Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getesteten Personen
- Seite 5** Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum
- Seite 7** Bekanntmachung des Zweckverbandes Region Finowkanal zur Einberufung und Tagesordnung der 5. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Finowkanal am 17. Dezember 2020 - veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Barnim Nr. 22/2020 am 12. November 2020
- Seite 8** Hinweis zu Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Barnim
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703
Fax: 03334 214 2703
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:
Druckerei Mertinkat

Eberswalder Str. 141
16227 Eberswalde

BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse www.barnim.de nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung zur Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getesteter Personen

Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim zur Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getesteten Personen

Auf Grundlage der §§ 16, 28 und 30 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S 1045) in der zurzeit geltenden Fassung wird angeordnet:

1. Alle Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Barnim, die nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung
 - a) eine ärztliche oder gesundheitsamtlich veranlasste Mitteilung über den letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall erhalten haben (Kontaktpersonen der Kategorie I),
 - b) ohne vorherigen Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und sich auf ärztliche Empfehlung oder gesundheitsamtliche Anordnung einem Test auf SARS-Cov-2 unterzogen haben oder noch unterziehen werden (Verdachtspersonen), oder
 - c) positiv auf SARS-CoV-2-Viren getestet wurden (positiv getestete Personen),

zu a) bis c): **betroffene Personen,**

müssen sich in Isolation begeben.

Von der Isolationsanordnung ausgenommen ist medizinisches Personal im Falle eines ausgewiesenen Personalmangels.

2. Die gesundheitsamtlich veranlasste Mitteilung gemäß Ziffer 1.a) ergeht an die betroffene Person unmittelbar oder – sollte diese Person minderjährig sein oder unter Betreuung stehen – gemäß § 16 Absatz 5 IfSG an einen/beide Erziehungsberechtigten oder den Betreuer.
3. Die Isolationszeit beginnt
 - a) für Kontaktpersonen gemäß Ziffer 1.a) unverzüglich nach Zugang der ärztlichen oder gesundheitsamtlich veranlassten Mitteilung gemäß Ziffern 1.a) und 2.,
 - b) für Verdachtspersonen gemäß Ziffer 1.b) unverzüglich nach Zugang der Test-Anordnung oder, sollte eine Anordnung nicht ergangen sein, unverzüglich nach Vornahme des Tests. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t IfSG dem Gesundheitsamt zu melden.
 - c) für positiv getestete Personen gemäß Ziffer 1.c) unverzüglich, nachdem die positiv getestete Person Kenntnis von ihrem Testergebnis erlangt hat.
4. Folgende Regeln gelten in der Isolation:
 - a) Die Isolation muss in der Wohnung der betroffenen Person erfolgen. Dabei soll die betroffene Person eine räumliche Trennung zu den Personen beachten, die im gleichen Haushalt leben.

b) Die betroffene Person darf die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamts nicht verlassen. Die Zustimmung ist auch erforderlich, wenn sich eine Kontaktperson der Kategorie I oder eine Verdachtsperson außer Haus begeben muss, um sich einem Test auf SARS-CoV-2 zu unterziehen. Der Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, auf einer zugehörigen Terrasse oder einem zugehörigen Balkon ist alleine gestattet.

c) Die betroffene Person darf keine Besucher aus anderen Haushalten empfangen. Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

d) Alle betroffenen Personen müssen während der Isolationszeit ein Tagebuch führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich und mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Symptomen sowie der Kontakt zu anderen Personen festzuhalten sind. Die Angaben aus dem Tagebuch sind von den betroffenen Personen dem Gesundheitsamt auf dessen Verlangen mitzuteilen.

e) Weist eine Kontaktperson der Kategorie I Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion auf, muss sie sich an einen Hausarzt wenden und das Gesundheitsamt unter folgender Telefonnummer informieren:

03334 214-1601

Symptome sind insbesondere erhöhte Temperatur über 37,5 Grad und akute Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopf- und Gliederschmerzen, Geruchs- oder Geschmacksverlust bzw. -störungen.

Ist die betroffene Person minderjährig oder steht sie unter Betreuung, müssen gemäß § 16 Absatz 5 IfSG die Erziehungsberechtigten oder der Betreuer für die Einhaltung der Regeln zu a) bis e) sorgen.

5. Die Isolationszeit endet,

a) im Fall der Ziffer 1.a) nach Ablauf von 14 Tagen seit dem Tag, an dem der jeweils letzte Kontakt zwischen der betroffenen Person und dem bestätigten COVID-19-Fall ärztlich oder amtlich festgestellt wurde. Das gilt auch, wenn die Kontaktperson der Kategorie I während der Isolationszeit negativ auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurde. Fällt der Test positiv aus, gilt Ziffer 5.c).

b) im Fall der Ziffer 1.b) mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses. Ist das Testergebnis positiv, gilt Ziffer 5.c).

c) im Fall der Ziffer 1.c) bei asymptomatischem Krankheitsverlauf zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers und bei symptomatischem Krankheitsverlauf zehn Tage nach Symptombeginn und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden.

6. Betroffene Personen, die einer Anordnung gemäß Ziffern 1 und 3 nicht nachkommen, können zwangsweise durch Unterbringung in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses oder sonst in geeigneter Weise absondert werden.

7. Alle Isolationsanordnungen gemäß der Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim vom 9. November 2020 bleiben weiterhin gültig.

Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 16 Absätze 1 und 8 IfSG sofort vollziehbar.

Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt ab ihrer Bekanntgabe bis auf Widerruf.

Begründung

Der Landkreis Barnim ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig gemäß § 54 IfSG in Verbindung mit § 1 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg, dort Anlage 1, lfd. Nrn. 2.1 bis 2.3 und 3.3 bis 3.4.

Rechtsgrundlage für die vorgenannten Anordnungen sind die Vorschriften der §§ 16, 28, 28a und 30 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde unverzüglich die notwendigen Schutzmaßnahmen anzuordnen, um eine Weiterverbreitung der Krankheit zu verhindern. Gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Die Allgemeinverfügung bezweckt die effektive und nachhaltige Bekämpfung der Krankheit COVID-19.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, um diesen Zweck zu erreichen.

Auslöser der Krankheit COVID-19 ist das SARS-CoV-2-Virus (sog. Corona-Virus). Das Corona-Virus verbreitet sich nach den gegenwärtigen Erkenntnissen durch Austausch von Aerosolen über die Atemluft (sog. Tröpfcheninfektion). Das führt zu Infektionsketten von Mensch zu Mensch. Diese Ketten werden immer länger, je später es gelingt, infizierte Personen davon abzuhalten, andere Personen durch Sprechen, Husten, Niesen etc. anzustecken.

Mit den Anordnungen der Allgemeinverfügung sollen bestehende Infektionsketten möglichst früh unterbrochen werden. Die Anordnungen richten sich daher insbesondere auch an die Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten im Sinne der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2“ des Robert-Koch-Instituts hatten. Bei diesen sog. Kontaktpersonen der Kategorie I ist die Gefahr einer Ansteckung so groß, dass von ihnen neue Infektionsketten ausgehen oder bestehende Infektionsketten verlängert werden können, bis sie nicht mehr verfolgbar sind.

Die angeordneten Maßnahmen sind verhältnismäßig.

Im Verhältnis zur Absonderung in einem Krankenhaus ist die angeordnete häusliche Isolation das mildere Mittel.

Die Isolationszeit gemäß Ziffern 3 und 5 ist angemessen. Das betrifft insbesondere die 14-Tages-Frist für die Kontaktpersonen der Kategorie I. Die Inkubationszeit der Krankheit COVID-19 kann nach derzeitigem Wissen bis zu 14 Tage betragen. Da auch infizierte Personen, die keine Symptome zeigen, die Krankheit übertragen können, ist deren Isolation während der

Inkubationszeit zum Schutz von Leib und Leben anderer Personen hinnehmbar. Das betrifft auch die Maßnahmen während der Isolationszeit gemäß Ziffer 4 der Allgemeinverfügung. Sie führen zur Aufklärung des Krankenstandes, was sowohl der betroffenen Person selbst zugutekommt als auch dem oben genannten Zweck dient.

Bekanntmachungshinweis

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: rechtsbehelf@kvbarnim.de.

Eberswalde, den 27. November 2020

gez. Daniel Kurth
Landrat

Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum

Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum

Auf Grundlage von § 26 Abs. 2 Nr. 1 der Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 30. November 2020 wird angeordnet:

1. Alle Personen haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen des Kreisgebiets, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.
2. Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind gemäß § 2 Abs. 2 der 2. SARS-CoV-2-EindV folgende Personen befreit:
 - a) vorbehaltlich speziellerer Regelungen in der 2. SARS-CoV-2-EindV Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 - b) Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren,
 - c) Personen, denen die Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab ihrer Bekanntgabe bis zum 21. Dezember 2020.

Begründung

Am 28. November 2020 lagen im Landkreis Barnim laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit kumulativ mehr als 123 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der vorangegangenen sieben Tage pro 100.000 Einwohner vor. Das Infektionsgeschehen ist somit im gesamten Landkreis weiterhin hoch. Diese Lage lässt sich nicht auf bestimmte Infektionsherde innerhalb oder außerhalb des Kreisgebietes zurückführen.

Der Landkreis bekämpft das o. g. Infektionsgeschehen mit dieser Allgemeinverfügung, zu der er gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 1 der 2. SARS-CoV-2-EindV ermächtigt ist. Danach ist die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an den öffentlichen Orten gemäß Ziffer 1. anzuordnen.

Diese Allgemeinverfügung folgt der Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim vom 26. Oktober 2020, die mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft getreten ist. Die darin geregelte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Wochenmärkten besteht fort nach Maßgabe der §§ 2, 7 Abs. 2 der 2. SARS-CoV-2-EindV.

Die Anordnungen sind geeignet und erforderlich, um das Infektionsgeschehen im Landkreis einzudämmen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hat sich als wirksame Schutzmaßnahme bewährt. Das Corona-Virus wird nach den gegenwärtigen Erkenntnissen durch Austausch von Aerosolen über die Atemluft übertragen (sog. Tröpfcheninfektion). Dieser Austausch wird durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts zumindest minimiert. Wer eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, schützt damit andere Personen vor Partikeln, die beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden. Die Pflicht des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung an den genannten Orten im öffentlichen Raum dient somit dem Zweck, weitere Infektionen mit dem Corona-Virus zu vermeiden und die Ausbreitung der Krankheit „Covid-19“ zu verlangsamen.

Die Anordnungen sind verhältnismäßig.

Sie gelten an allen öffentlich zugänglichen Orten des Kreisgebiets, an denen sich Menschen – gewollt oder nicht – unter freiem Himmel so nahe kommen, dass die Gefahr einer Tröpfcheninfektion besteht. Diese Gefahr droht immer dann, wenn Passanten wegen der Ortslage, eines bestimmten Anlasses oder einer Kombination aus beidem den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhalten können. So kommt es z. B. an Bushaltestellen und Bahnhofsvorplätzen vor und nach Abfahrt/Ankunft, auf engen Gehwegen, vor Ladengeschäften mit Zutrittsbeschränkungen oder auf den Wegen in Schulnähe zu Schulbeginn und -schluss häufig zu Ansammlungen und Stauungen. Die Mund-Nasen-Bedeckung hilft in diesen Situationen, eine Infektion trotz Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern doch noch zu vermeiden.

Die Anordnungen sind im Verhältnis zum Risiko für Leib und Leben, das zu minimieren ist, eine geringfügige Einschränkung. Die Handlungsfreiheit des Einzelnen wird nicht durch Verbote beschränkt. Es besteht lediglich das Gebot, in bestimmten Bereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Eine bloße Empfehlung, die Mund-Nasen-Bedeckung an den Orten gemäß Ziffer 1 zu tragen, würde zur wirksamen Eindämmung der Krankheit „Covid-19“ nicht beitragen. Bereits wenige Personen können das Infektionsgeschehen wesentlich steigern, wenn sie im Menschenandrang eine Empfehlung als unverbindlich außer Acht lassen.

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung folgt der Geltungsdauer der 2. SARS-CoV-2-EindV.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburg in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: rechtsbehelf@kvbarnim.de.

Eberswalde, den 1. Dezember 2020

gez. Daniel Kurth
Landrat

Bekanntmachung des Zweckverbandes Region Finowkanal zur Einberufung und Tagesordnung der 5. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Finowkanal am 17. Dezember 2020 - veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Barnim Nr. 22/2020 am 12. November 2020

Bekanntmachung des Zweckverbandes Region Finowkanal

Nachtrag zur Tagesordnung (Neuer TOP 10)

TAGESORDNUNG

TOP	Vorlage Nr.	Inhalt
1		Begrüßung
2		Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3		Bestätigung der Tagesordnung
4		Einwendung gegen die Niederschrift der 4. Verbandsversammlung vom 21. Oktober 2020
5		Einwohnerfragestunde
6		Sachstandsbericht durch den Verbandsvorsteher und den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
7	ZV-BVL-26/2020	Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Geschäftsordnung der Zweckverbandsversammlung

	8	ZV-BVL-27/2020	Beratung und Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2021
	9	ZV-BVL-28/2020	Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss des Vertrages zur Erbringung von Projektsteuerungsleistungen zur Begleitung der Planungs- und Bauleistungen für die Grundinstandsetzung/Modernisierung der Schleusen
NEU	10	ZV-BVL-29/2020	Beratung und Beschlussfassung zur Beauftragung der Planungsstufe 3 (Ingenieurplanung HOAI Lph. 4 bis 7) für die Grundinstandsetzung / Modernisierung der Schleusen
	11		Sonstiges

Eberswalde, den 1. Dezember 2020

gez. Daniel Kurth
Landrat Landkreis Barnim
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Hinweis zu Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

Die Bekanntmachungen des Landkreises Barnim können auf der Internetseite der Kreisverwaltung unter der Adresse www.barnim.de/Bekanntmachungen nachgelesen werden.

Die Tagesordnungen und Beschlüsse der Ausschüsse des Kreistages Barnim können ebenfalls auf der Internetseite der Kreisverwaltung www.barnim.de, im Bereich Service, unter Online Service im Kreistagsinformationssystem nachgelesen werden.

Darüber hinaus erfolgt der Aushang von Bekanntmachungen des Landkreises Barnim sowie von Tagesordnungen und Beschlüssen der Ausschüsse des Kreistages Barnim in den Schaukästen der Dienststellen des Landkreises.

Die Standorte der Bekanntmachungstafeln sind:

Kreisverwaltung Barnim
Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde
- Haupteingang -

Kreisverwaltung Barnim
Außenstelle Bernau
Jahnstraße 45
16321 Bernau bei Berlin
- Haupteingang -